

II- 530 der Beilagen zu den Parlamentarischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

246 / A. B.
zu 233 / J.
Präs. am 9. Sep. 1970

11.240-2/70

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

PARLAMENT

1010 W i e n

zu Z. 233/J-NR/70

Die mir am 9. Juli 1970 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H u b i - n e k und Genossen, betreffend das Armenrecht, beantworte ich wie folgt:

Zur ersten Frage (Inhalt der Stellungnahmen der mit den Fragen der Neuregelung des Armenrechts befaßten Stellen):

Das Bundesministerium für Justiz hat nach der Entschliebung Nr. 30 des Bundesrates vom 20.6.1968 und der Anfrage Nr. 2705/M der Frau Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dipl. Ing. Johanna Bayer die Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen und danach diejenigen der Gerichte durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu folgenden Einzelfragen eingeholt:

- a) Erneuerung der Vorschriften über das Armenrechtszeugnis
- b) Einführung des Teilarmenrechts

- 2 -

c) Ersatz des Ausdrucks "Armenrecht" durch eine andere Kurzbezeichnung.

Gleichzeitig ist die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zu den damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Fragen, auch unter dem Gesichtspunkt der Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 1962/205 eingeholt worden.

Die Stellungnahmen der Landesregierungen und der Gerichte sprechen sich übereinstimmend für eine Vereinfachung der Vorschriften über die Ausstellung des Armenrechtszeugnisses aus. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wird die Ausstellung des Armenrechtszeugnisses durch die Verwaltungsbehörden unter dem Blickwinkel des Art. 94 B-VG für unbedenklich gehalten.

Die Einführung des Teilarmenrechts wird aus mehreren Gründen befürwortet.

Den Ausdruck "Armenrecht" will allerdings die überwiegende Anzahl der Gerichte beibehalten wissen.

Zur zweiten und dritten Frage (Befassung von Wissenschaftern)?

Das Bundesministerium für Justiz bezieht die einschlägigen Veröffentlichungen von Wissenschaftern im In- und Ausland in seine Vorarbeiten ein, hat jedoch bisher kein schriftliches Gutachten von Wissenschaftern zum gegenständlichen Problemkreis eingeholt. Noch vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens über einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Armenrechts werden die damit zusammenhängenden vielschichtigen

- 3 -

Fragen auf interministerieller Ebene erörtert werden müssen. Den dadurch bedingten weiteren Gesprächen werden voraussichtlich auch Vertreter der Wissenschaft zugezogen werden.

Zur vierten Frage (Stellungnahme zum Artikel im "Kurier" vom 7.7.1970): "Unser System der Armenverteidigung ist unhaltbar. Wer arm ist, sitzt länger.":

Der Zeitungsbericht stellt die strafprozessuale Rechtslage im wesentlichen richtig dar. Ob sich Vorfälle, wie sie in dem Bericht geschildert werden, tatsächlich ereignet haben, entzieht sich mangels Mitteilung näherer Einzelheiten der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Rechtsanwalt Dr. Schuppich, hält die in diesem Bericht wiedergegebenen Einzelfälle für krasse Ausnahmen, die von der Rechtsanwaltskammer entsprechend geahndet würden, wären die Namen bekannt.

Unzweifelhaft ist jedoch durch den gegenständlichen Zeitungsbeitrag die ohnedies bereits im Gang befindliche Diskussion über die Reformbedürftigkeit des Instituts des Armenrechts weiter aktualisiert worden.

Zur fünften Frage (Einrichtung einer Kontroll- und Kreditstelle):

Der zitierte Zeitungsbeitrag von Peter Michael Lingens enthält wertvolle Anregungen, die vom Bundesministerium für Justiz bei seinen weiteren einschlägigen Arbeiten mit zu berücksichtigen sein werden. Im einzelnen

ist allerdings vorerst folgendes zu diesen Anregungen zu sagen:

Die bekannte Problematik der gegenwärtigen Regelung der Armenvertretung hat ihre Ursachen nicht ausschließlich im strafprozessualen Bereich. Der Armenvertreter, der vom Gericht bestellt bzw. vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer namhaft gemacht wird und nicht vom Beschuldigten "gewählt" werden kann, ist keine strafverfahrensrechtliche Besonderheit. Gleiche Regelungen finden sich auch in anderen Verfahrensordnungen. Die Frage, ob und durch welche Regelung die gegenwärtige ersetzt werden soll, kann derzeit vom Bundesministerium für Justiz noch nicht abschließend beantwortet werden. Sie ist vielschichtig und schwierig. Die Schwierigkeiten liegen hiebei vor allem in der praktischen Durchführbarkeit der in Betracht kommenden Lösungsvarianten. Der in dem oben angeführten Zeitungsbericht gebotene Lösungsversuch geht aus verständlichen Gründen auf die Frage der Durchführbarkeit nicht ein und will wohl vor allem als Anregung für die weitere Diskussion verstanden werden.

Das wichtigste Problem bei der praktischen Durchführung jedes Reformvorschlages ist die Form der staatlichen Finanzierung der Armenvertretung. Welche Lösung hier in Betracht gezogen werden kann, hängt aus naheliegenden Gründen vor allem von den finanziellen Möglichkeiten des Bundes ab. Dagegen geht es aber auch um die Interessen der Anwaltschaft. So werden für die

- 5 -

Entscheidung, ob eine Pauschalvergütung oder Honorierung im Einzelfall gewährt werden kann und soll, die Vorstellungen der Standesorganisation der Rechtsanwälte sehr eingehend zu prüfen sein. Gerade zu diesen Fragen liegt aber bis jetzt eine verbindliche einheitliche Stellungnahme der Standesvertretungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft nicht vor.

Nach dem Vorschlag von Peter Michael Lingens soll ein Freispruch zur Gänze zu Lasten des Staates gehen. Dieser Vorschlag betrifft die Frage, ob und inwieweit die finanziellen Lasten (der Verteidigungskosten), die dem einzelnen daraus erwachsen, daß gegen ihn ein Strafverfahren geführt wird, von der Allgemeinheit getragen werden sollen. Eine Regelung könnte hier nur allgemein für sämtliche Fälle eines Freispruchs in offiziosen Strafverfahren, und nicht nur für den Bereich des Armenrechts, getroffen werden. In der Grundsatzfrage mehren sich in der letzten Zeit die Stimmen, die die Auffassungen unterstützen, die in dieser Frage auch von Peter Michael Lingens vertreten werden. Für die schwerwiegendsten Fälle, nämlich diejenigen der ungerechtfertigten Haft und Verurteilung, ist durch das strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. 1969/270, eine staatliche Ersatzpflicht festgesetzt worden. Ob der dort eingeschlagene Weg auch in Ansehung der Verteidigerkosten beschritten werden kann, ist sowohl eine rechtspolitische als auch eine staatsfinanzielle Frage. Ein genereller Ersatz der Verteidigungskosten

bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens hätte zweifellos eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben des Bundes zur Folge, es sei denn, die nach §§ 381 ff StPO 1960 dem Bund zu ersetzenden Kosten würden in ein entsprechendes Verhältnis gebracht werden.

Der Abgabe einer endgültigen Stellungnahme muß jedoch eine eingehende Prüfung der zum Teil nur knapp aufgezeigten Fragen vorhergehen. Dabei wird das Einvernehmen mit anderen Stellen, besonders der Landesvertretung der Rechtsanwaltschaft, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, herzustellen sein. Auch rechtsvergleichende Studien über die Regelung des Armenrechts bzw. des Ersatzes von Kosten der Verteidigung bei Freispruch des Angeklagten in anderen Ländern werden anzustellen sein.

Das Bundesministerium für Justiz ist jedenfalls falls zu schrittweisen Verbesserungen im Bereich der Armenvertretung entschlossen und bezieht dabei alle ihm bekannten Lösungsvorschläge in seine Überlegungen ein.

Die von Peter Michael Lingens vorgeschlagene, vom Staat finanzierte "Kontroll- und Kreditstelle" wirft eine Fülle von Fragen auf. Einige davon seien nur kurz angedeutet: Einrichtung solcher Stellen bei jedem Bezirksgericht oder nur bei den Gerichtshöfen? Die Bindungswirkung der Gerichte bei der Entscheidung der Frage über die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten an die Entscheidung dieser Kreditstelle

- 7 -

über die "Kreditwürdigkeit"? Möglichkeit der Ablehnung des gewählten Anwalts, wenn die Kreditstelle die "Würdigkeit" anerkannt hat? Es kann auch nicht übersehen werden, daß eine solche Stelle einen bedeutenden Sach- und vor allem Personalaufwand verursachen würde. Das in Großbritannien durch ein Gesetz aus dem Jahr 1949 geschaffene Institut des Armenrechts (Legal Aid), das eine Prozeßhilfe durch staatliche Organisationen und durch die Anwaltschaft gewährt, kann wegen der Verschiedenheit der Rechtssysteme nicht ohne weiteres auf den kontinentalen Rechtsbereich übertragen werden. Außerdem wird diese Prozeßhilfe nicht für das Verfahren vor allen Gerichten, sondern nur vor den höheren Gerichten gewährt. Für bestimmte Ansprüche gibt es überhaupt keine Prozeßhilfe. Wird aber eine solche Einrichtung durch zahlreiche Ausnahmen ausgehöhlt, so stellt sich die Frage nach deren Wert.

Zur sechsten Frage (Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern zur Neuordnung):

Dem Bundesministerium für Justiz liegt bisher keine zusammenfassende Stellungnahme der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern zu diesen Fragen vor. Die Landesvertretung der Rechtsanwälte wird jedoch gleichzeitig darum ersucht.

Zur siebenten Frage (Berücksichtigung der Überlegungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Dr. Schuppich):

Sicherlich werden auch die Überlegungen des

Herrn Präsidenten der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern Dr. Schuppich über die Einrichtung einer Rechtsschutzversicherung bei der Prüfung des Gegenstandes beachtet werden.

Zur achten Frage (Zeitpunkt der Vorlage legislativer Vorschläge an den Nationalrat):

Es hieße die Problematik unterschätzen, wollte man diese Frage mit einem in naher Zukunft liegenden Zeitpunkt beantworten.

Beim Armenrecht in der heutigen Form handelt es sich um ein im Rechtsleben eingeführtes Institut, dessen völlige Erneuerung sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren Veränderungen mit sich bringen wird, die tief in die Sphäre des einzelnen, aber auch der Gemeinschaft eindringen werden. Dies zwingt dazu, neben den rechtlichen Auswirkungen auch rechtspolitische und sozialpolitische Überlegungen anzustellen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz lassen es diese ratsam erscheinen, bei der Erneuerung stufenweise vorzugehen und nicht auf eine sofortige grundsätzliche Änderung des gesamten Armenrechtswesens im Zivil- und Strafrecht zu drängen, sondern zunächst Teillösungen zu treffen. Diese werden als eine erste Ausbaustufe den Übergang der Praxis zu einer grundsätzlichen Neugestaltung dieses Instituts leichter ermöglichen und auch die Verwirklichung der der parlamentarischen Anfrage zugrunde liegenden Gedanken bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden erleichtern.

- 9 -

Sollen später zur Lösung der derzeit bestehenden Verbindung zwischen der Einkommenslage des einzelnen und seiner Vertretung oder Verteidigung in einem Prozeß neue Wege beschritten und für den einzelnen und den Staat optimale Lösungen gefunden werden, so wird die bis dahin durchgeführte schrittweise Verbesserung des Armenrechts, wie sie das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, eine wertvolle Voraussetzung dafür sein. Sicherlich wird im Zuge der Reformarbeiten durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse auch der überholte Ausdruck "Armenrecht" durch einen zeitgemäßerem zu ersetzen sein.

Bei der Beurteilung aller damit zusammenhängenden Fragen wird das Bundesministerium für Justiz auch die Ergebnisse der vom Österreichischen Arbeiterkammertag für den Herbst d.J. in Aussicht genommenen Tagung über Fragen der materiellen Gleichheit vor dem Gesetz ebenso wie die Arbeiten zur Neugestaltung der Grundrechte und die auf Grund der vom Österreichischen Arbeiterkammertag am 8. Mai 1969 abgehaltenen Enquete zum Thema "Armut in Österreich" eingeleiteten Untersuchungen in seine Überlegungen einbeziehen.

In bereits durchgeführten Fühlungnahmen mit Vertretern des Arbeiterkammertages wurde vereinbart, daß die Fragen der zeitgemäßen Reform bzw. Anpassung des Instituts des Armenrechts im Mittelpunkt der

Enquete stehen wird, die, wie erwähnt, in den nächsten Monaten von der Wiener Arbeiterkammer bzw. dem Österreichischen Arbeiterkammertag unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz veranstaltet werden wird. Zu dieser Enquete werden auch die Mitglieder des Justizausschusses, Vertreter der Wissenschaft und Praxis sowie die Interessenvertretungen eingeladen werden. Auch Herr Redakteur Peter Michael Lingens, dessen Aufsatz im Kurier vom 7. Juli 1970 die Grundlage der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage bildet, wird zur weiteren Mitarbeit eingeladen werden. Über die Ergebnisse dieser Aussprache wird dem Nationalrat berichtet werden.

3. September 1970

Der Bundesminister:

Brodar